

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 4 (1948)
Heft: 11

Rubrik: Was uns interessiert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was uns interessiert:

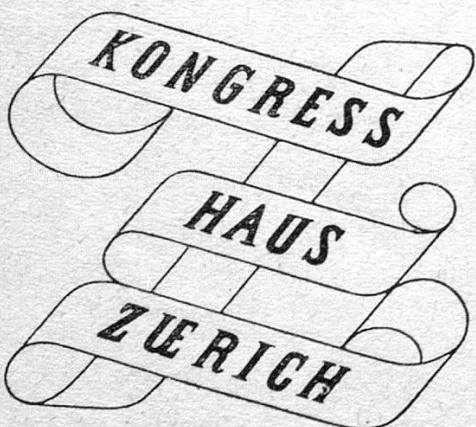
Namensänderung wiedereingebürgter Schweizerinnen

Nach der parlamentarischen Behandlung des bundesrätlichen schriftlichen Berichts zum Postulat Leupin über die Änderung des Familienamens bei als Schweizerinnen wiedereingebürgerten Frauen erlässt nun der Bundesrat in dieser Angelegenheit ein Kreisschreiben an die Kantone. Darin wird auf die durch Art. 30 des ZGB gebotene Möglichkeit hingewiesen, wonach bei der Wiedererlangung des Schweizerbürgerrechts die Regierung des Heimatkantons der Witwe und der geschiedenen Frau die Änderung des Namens, hier also die Rückkehr zum Mädchennamen, bewilligen kann. Es könne der Frau überlassen werden, ob sie zu ihrem früheren Familiennamen zurückkehren wolle oder nicht. Der Bundesrat sieht aber kein Hindernis, die Namensregelung mit der Wiedereinbürgerung zu verbinden. Da einzelne Kantone für eine Namensänderung ansehnliche Gebühren verlangen, ersucht der Bundesrat die Kantonsregierungen, in den genannten Fällen die Namensänderung, wenn nicht kostenlos, so doch gegen eine möglichst bescheidene Gebühr zu bewilligen.

Frauen und Familienleben in Schweden

Aus dem Bericht der Schwedinnen anlässlich ihres Besuches bei uns (siehe Staatsbürgerin No. 9, 1948).

Die Schwedinnen sind seit langem Vollbürgerinnen, Gemeinderätinnen seit 1918 (stimmberechtigt für Gemeindewahlen sogar schon seit 1862), im Parlament seit 1921. Sie haben für die Verwaltung des Landes ihre



KONGRESSHAUS ZÜRICH

Gartensaal-Konzerte

B A R

Säle für alle Anlässe